



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 31. März 2016

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014  (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2014 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 10. September 2015 für die kantonalen Steuern pro 2014 veranlagt.
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 11. Oktober 2015 (Postaufgabe am 14. Oktober 2015) Einsprache.

Mit Entscheid vom 10. November 2015 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erhebt der Rekurrent mit Eingabe vom 8. Dezember 2015 Rekurs. Zur Begründung macht er u.a. geltend, dass er aufgrund seines Burnouts nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig Einsprache zu erheben.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. Januar 2016 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. November 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Dezember 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. November 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben.  
  
b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
  
3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.  
  
b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüniger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. Trotz zweifacher Mahnung (27. Mai 2015 und 28. Juli 2015) hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2014 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 10. September 2015 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat der Rekurrent keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass die amtliche Einschätzung am 11. September 2015 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 12. September 2015 zu laufen und endete am Montag, den 12. Oktober 2015. Die Einsprache datiert vom 11. Oktober 2015

und wurde der Post am 14. Oktober 2015 übergeben. Die 30-tägige Einsprachefrist war deshalb bei der Erhebung der Einsprache somit bereits verstrichen, weshalb die Einsprache verspätet ist.

5.
  - a) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Nur ein unverschuldetes Säumnis bzw. ein nicht voraussehbares Hindernis vermag die Wiederherstellung der Einsprachefrist zu begründen. Die Praxis zur Fristwiederherstellung ist sehr restriktiv bzw. es wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 133 N 30).
  - b) Mit Rekurs vom 8. Dezember 2015 macht der Rekurrent geltend, dass er seit dem 22. Januar 2014 arbeitsunfähig gewesen sei. Er reichte zudem mehrere ärztliche Atteste, datierend vom 5. August 2015, 21. August 2015 sowie 19. Oktober 2015, ein, welchen zu entnehmen ist, dass der Rekurrent vom 1. August 2015 bis 31. Oktober 2015 arbeitsunfähig war.
  - c) Die Einhaltung der Frist setzt jedoch keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle Funktion der intellektuellen Fähigkeiten voraus (Urteil des Bundesgerichts 2C\_401/2007 vom 21. Januar 2007, E. 3.4). Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb der Rekurrent nicht in der Lage gewesen sein soll, die Steuererklärung pro 2014 und die Einsprache fristgerecht einzureichen. Selbst wenn er aufgrund der Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt und daher nicht selbst in der Lage gewesen sein sollte, die Steuererklärung auszufüllen, so hätte er einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beauftragen können. Der Rekurrent war in der Lage, mit E-Mail vom 6. August 2015 an seinen Bruder und mit E-Mail vom 8. Oktober 2015 an seinen Anwalt im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zu kommunizieren, weshalb es ihm auch möglich gewesen wäre, einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung zu beauftragen. Dass er dazu nicht in der Lage gewesen sein soll, ist nicht dargetan und widerspricht auch der Lebenserfahrung. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt.
6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
  3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.